

Stuttgart 16.09.2020

Aktenzeichen 2-14/41

Name Mathias Jester

Durchwahl +49 (711) 231-3637

E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ministerium für Verkehr Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4 der Regierungspräsidien Stuttgart Karlsruhe Freiburg

beim Regierungspräsidium Tübingen

Tübingen

Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Änderung der Erleichterung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie Einführungsschreiben des VM vom 24.07.2020, Az. 2-14/41

Anlage

VwV Investitionsfördermaßnahmen öA vom 20.08.2020, Az. 64-4460.0/433 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter "Service" / "Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

- (1) Aus aktuellem Anlass informiert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Regierungspräsidien über die Änderung bei Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie auf Grund der Einführung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie.
- (2) Das Schreiben vom 24.07.2020 behält mit Ausnahme des Punktes (6) seine Gültigkeit. Der Punkt (6) wird mit diesem Schreiben angepasst.

Vergabe von Bauaufträgen

(3) Abweichend von § 3a Absatz 2 (VOB/A) können Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € (netto) für Bundesfernstraßen und 1.000.000 € (netto) für Landesstraßen angewendet werden.

Schlussbestimmungen

- (4) Diese Regelungen gelten befristet bis zum 31.12.2021.
- (5) Für Liefer- und Dienstleistungen des Landes gelten die Regelungen der VwV-Beschaffung unabhängig von diesem Einführungserlass ab dem 01.01.2022 unverändert weiter.
- (6) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht und Vergabewesen im Sachgebiet 16.3 Anwendung der Vergabebestimmungen eingestellt.

gez. Hollatz

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

(VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)

Vom 20. August 2020, - Az.: 64-4460.0/433 -

Präambel

Um die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit investive Maßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie beschleunigen zu können, werden vorübergehend die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogenen und sozialen Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Start-ups und Innovationen zu stärken sowie das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung zu verwirklichen.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA geht als lex specialis den entsprechenden Regelungen in der VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018 (GABI. S. 490), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2019 (GABI. S. 217) geändert worden ist, vor.

1 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte ("Oberschwellenvergabe")

Angesichts der schwierigen konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden (siehe verbindliche Handlungsleitlinien der Bundesregierung vom 8. Juli 2020 - BAnz AT 13.07.2020 B2).

2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte ("Unterschwellenvergabe")

Ergänzend zu den geltenden Regelungen des ersten Abschnitts der Vergabeund Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben beziehungsweise Verhandlungsvergaben und Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert die folgende Wertgrenzen voraussichtlich nicht überschreitet:

a) Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1 000 000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5 000 Euro.

Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder nach Kündigung eines Vertrages entsprechend § 8 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden. Bei EU-Baumaßnahmen ist für derartige Ersatzvornahmen der Rückgriff auf die Freihändige Vergabe nur im Rahmen des sogenannten 20-Prozent-Kontingentes nach § 3 Absatz 9 der Vergabeverordnung (VgV) zulässig.

b) Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8
 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214 000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Absatz 1 UVgO und § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen.

3 Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 (GABI. S. 55), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2019 (GABI. S. 430) geändert worden ist, ist zu beachten.

4 Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar (öffentliche Auftraggeber) oder nach § 105 LHO (Auftraggeber) zu beachten haben, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften, unmittelbar.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Regelungen nach Nummer 1 und 2 sollen gleichermaßen für Empfänger von Zuwendungen des Landes gelten, die aufgrund von Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung der VgV, UVgO oder VOB/A verpflichtet sind.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.